

Haushaltssatzung der Stadt Karben für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. I S. 318), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben in ihrer Sitzung am 10.02.2023 folgende Änderungsanpassung zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

im **Ergebnishaushalt**

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	55.402.750 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	55.596.750 €
mit einem Saldo von	-194.000 €

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	3.809.000 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	125.500 €
mit einem Saldo von	3.683.500 €

mit einem Überschuss von	3.489.500 €
---------------------------------	--------------------

im **Finanzhaushalt**

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-1.046.900 €
---	---------------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.968.900 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.839.000 €
mit einem Saldo von	-870.100 €

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	870.100 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	606.800 €
mit einem Saldo von	263.300 €

mit einem Zahlungsmittelbestand des Haushaltsjahres von	-1.653.700 €
--	---------------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2023 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **870.100,00 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** im Haushaltsjahr 2023 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **640.000,00 €** festgesetzt.

§ 4

Der **Höchstbetrag der Liquiditätskredite**, die im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **7.000.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 440 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 440 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 357 v.H. |

§ 6

Ein **Haushaltssicherungskonzept** wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene **Stellenplan**.

§ 8

Der Magistrat wird ermächtigt, über die Leistung **überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen**, die nach Umfang und Bedeutung als unerheblich anzusehen sind, unter Beachtung der Voraussetzungen des §100 Abs. 1 HGO zu entscheiden. Der Stadtverordnetenversammlung ist davon vierteljährlich zu berichten.

Es gelten als unerheblich:

- a) über- und außerplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bis zu einem Betrag von 50.000,00 €,
- b) über- und außerplanmäßigen Auszahlungen im Finanzhaushalt bis zu einem Betrag von 50.000,00 €.

§ 9

Allgemeine Haushalts-, Budget- und Deckungsvermerke

Im Haushaltsjahr 2023 umfasst der budgetierte Ergebnishaushalt sieben Fachbereich-Budget-Ebenen und zwei Sonderbereiche mit insgesamt 70 Einzelbudgets. Außerdem gibt es ein Gesamtpersonalbudget und ein Gesamtinvestitionsbudget jeweils aufgegliedert nach den 16 Produktbereichen.

Die Budgetfestlegungen sind in den nachfolgenden Anlagen zur Haushaltssatzung aufgeführt.

Karben, den 10.02.2023

Der Magistrat der Stadt Karben

(Rahn)
Bürgermeister